

## **Ehrensatzung der Fachhochschule Kiel**

**Vom 28. Juni 2016**

Aufgrund des § 6 Absatz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel vom 28. April 2016 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Grundsätze**

(1) Die Fachhochschule Kiel kann

1. eine Hochschulmedaille oder die Würde einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers, einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensors verleihen sowie
2. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bestellen

(Ehrung).

(2) Die Hochschulmedaille kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Hochschule oder Teile der Hochschule besonders verdient gemacht haben.

(3) Die Würde einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers kann Persönlichkeiten verliehen werden, die die Entwicklung der Hochschule oder von Teilen der Hochschule in hervorragender Weise gefördert haben.

(4) Die Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensors kann Persönlichkeiten verliehen werden, die die Entwicklung der Hochschule wiederholt oder anhaltend in besonderer Weise gefördert haben und erwarten lassen, sich auch künftig für die Entwicklung der Hochschule einzusetzen.

(5) Eine Ehrung ist auch dann möglich, wenn hervorragende Leistungen in der Vergangenheit dies rechtfertigen und eine Fortführung der entsprechenden Aktivitäten auf Grund der persönlichen Situation der oder des zu Ehrenden nicht erwartet werden kann.

## **§ 2 Anträge**

(1) Die Dekaninnen oder Dekane und das Präsidium können mit der in Personalangelegenheiten erforderlichen Verschwiegenheit beantragen, ein Verfahren zur Vorbereitung einer Ehrung nach § 1 einzuleiten. Die Anträge sind an das Präsidium zu richten.

(2) Die Anzahl der Ehrungen ist in der Regel als angemessen anzusehen, wenn pro Jahr an der Hochschule insgesamt nicht mehr als fünf Ehrungen nach § 1 Absatz 3 bis 5 vorgenommen werden, an dem einzelnen Fachbereich jedoch nicht mehr als eine Ehrung.

## **§ 3 Verfahren**

(1) Das Präsidium prüft den Antrag im Hinblick darauf,

a) ob an der Hochschule insgesamt und bei Anträgen einer Dekanin oder eines Dekans insbesondere an dem Fachbereich nicht mehr als eine angemessene Anzahl von Verfahren durchgeführt werden

b) und ob Tatsachen bekannt sind, die dem Erfolg des Antrags entgegenstehen.

In besonderen Fällen kann das Präsidium einem Antrag auch dann zustimmen, wenn die Voraussetzungen nach a) nicht erfüllt sind.

(2) Der Senat der Hochschule bildet eine Ehrenkommission, die nach den Vorschriften für Berufungsausschüsse gem. § 62 Absatz 3 HSG, jedoch ohne Beteiligung auswärtiger Mitglieder, gebildet wird. Die Dauer der Amtszeit der Mitglieder der Kommission orientiert sich an der Dauer der Amtszeit von Senatsausschussmitgliedern. Wiederwahl ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte ist wie bei einem Berufungsverfahren zu beteiligen. Die Präsidentin oder der Präsident ist berechtigt, an den Sitzungen der Ehrenkommission teilzunehmen.

(3) Wenn das Präsidium einem Antrag zustimmt, prüft die Ehrenkommission in geeigneter Weise, ob die Voraussetzungen für die beabsichtigte Ehrung vorliegen. Den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung soll in einem Bericht festgehalten werden und eine begründete Empfehlung für die beabsichtigte Ehrung oder für einen Abbruch des Verfahrens enthalten. Über die Hinzuziehung von auswärtigen Gutachterinnen oder Gutachtern entscheidet die Ehrenkommission.

(4) Die Ehrenkommission legt ihren Bericht für Ehrungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 dem Erweiterten Senat und für Ehrungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 dem Senat im jeweils nicht öffentlichen Teil der Sitzung vor.

(5) Der Erweiterte Senat oder der Senat beschließt über den Antrag auf der Grundlage der vorliegenden Stellungnahmen des Präsidiums und der Ehrenkommission.

#### **§ 4 Ehrung**

(1) Ein Mitglied des Präsidiums vollzieht die Ehrung und überreicht der oder dem Geehrten eine Ehrenurkunde.

(2) Die Hochschule macht die Ehrung öffentlich bekannt.

(3) Die Namen der Geehrten werden in den Jahresberichten oder vergleichbaren Veröffentlichungen der Hochschule und den entsprechenden Veröffentlichungen der Fachbereiche aufgeführt.

#### **§ 5 Rechtsstellung der Geehrten**

(1) Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger sowie Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Hochschule und sind berechtigt, je nach Art der Ehrung den Titel „Ehrenbürgerin“, „Ehrenbürger“, „Ehrensensatorin“ oder „Ehrensensator“ in Verbindung mit dem Namen der Hochschule zu führen.

(2) Der Erweiterte Senat oder der Senat oder das Präsidium können beantragen, die Ehrung abzuerkennen, wenn die oder der Geehrte die mit der Ehrung verbundenen Erwartungen grob enttäuscht oder Tatsachen bekannt werden, die einer Ehrung entgegengestanden hätten. Die Ehrung wird aberkannt, wenn der Erweiterte Senat oder der Senat und Präsidium dies beschließen. Die Verfahrensvorschriften des § 3 Absatz 3 und 4 gelten sinngemäß.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Ehrensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, 28. Juni 2016

Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Udo Beer

- Präsident -